

§ 5 Gebührentarif:

Grabnutzungsgebühr für Einzelgrabstelle:

Mitglieder der Brüdergemeinde:	250,00 €
Nichtmitglieder:	1.000,00 €

Gottesackerunterhaltungsgebühr:

(Kosten der Unterhaltung der allg. Gesamtanlage)

Mitglieder der Brüdergemeinde Gnadau:	400,00 €
Mitglieder anderer Orts- und Bereichsgem.:	1.200,00 €
Nichtmitglieder:	2.500,00 €

Bei Inanspruchnahme werden für Nichtmitglieder noch folgende Nebenkosten berechnet:

Leichenhalle:	50,00 €
Kirchensaal:	100,00 €
Bläserchor:	100,00 €
Kirchenchor:	100,00 €
Liturgische Ausgestaltung:	200,00 €

Sollten Gebührentatbestände im Einzelfall umsatzsteuerpflichtig sein, versteht sich die Gebühr zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die dann im Bescheid extra auszuweisen ist.

§ 6 Rechtsbehelf

Gegen den Gebührenbescheid kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Träger des Gottesackers (genaue Bezeichnung und Anschrift der Gemeinde) Widerspruch einlegen. Hilft die Gemeinde dem Widerspruch nicht ab, so erlässt die Direktion der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine einen Widerspruchsbescheid, gegen den der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben ist. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gottesackergebührenordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten treten alle vorausgegangenen Gottesackergebührenordnung außer Kraft.

Diese Ordnung tritt am 01.6.2025 in Kraft und hebt alle anderen vorausgegangenen Ordnungen auf.

Gottesackergebührenordnung für den Gottesacker der Herrnhuter Brüdergemeine Gnadau

Aufgrund von § 42 Abs. 2 Verwaltungsordnung der Europäisch-Festländischen Provinz der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine hat der Ältestenrat der Brüdergemeine Gnadau die nachstehende Gottesackergebührenordnung erlassen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Gottesackers sowie für die Leistungen der Gottesackerverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung der/des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Gemeindekasse zu bezahlen.

Nutzungsgebühren und Gottesackerunterhaltungsgebühren werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 4 Stundung und Erlass

Gebühren können auf Antrag an den Ältestenrat der Brüdergemeine Gnadau im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.